

Corporate Governance Bericht (Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung)

Das Prinzip guter Corporate Governance gilt im gesamten HOCHTIEF-Konzern. Corporate Governance bezeichnet die Grundsätze und den Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung von Unternehmen. Vorstand und Aufsichtsrat von HOCHTIEF sind den Grundsätzen einer verantwortlichen, transparenten und auf langfristigen wirtschaftlichen Erfolg ausgerichteten Unternehmensführung und -kontrolle verpflichtet. Hierdurch soll das Vertrauen von Anlegern, Kunden, Mitarbeitern und der Öffentlichkeit in HOCHTIEF gestärkt werden.

Der Vorstand berichtet nachfolgend – zugleich auch für den Aufsichtsrat – über die Corporate Governance bei HOCHTIEF gemäß den Regelungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK).

Vorstand und Aufsichtsrat haben im Dezember 2019 die Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abgegeben. Über unsere Corporate-Governance-Praxis informieren wir umfassend im Internet. Hier finden Sie auch unseren Verhaltenskodex (Code of Conduct), sämtliche Entsprechenserklärungen und die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289 f und § 315 d HGB.

Gemäß Ziffer 5.4.1 DCGK (Fassung vom 7.2.2017) soll der Aufsichtsrat nicht nur konkrete Ziele für seine Zusammensetzung benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten, sondern auch über den Stand der Umsetzung dieser Ziele und der Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium im Corporate-Governance-Bericht informieren:

Bereits im Geschäftsjahr 2017 hat der Aufsichtsrat sowohl Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats als auch ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium beschlossen. Ziel ist es, den Aufsichtsrat so zu besetzen, dass eine qualifizierte Kontrolle und Beratung des Vorstands durch den Aufsichtsrat sichergestellt ist. Der Aufsichtsrat ist weiterhin so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Zu den wesentlichen Zielen gehören hierbei eine angemessene Vielfalt (Diversity), internationale Expertise, Unabhängigkeit und Vermeidung von potenziellen Interessenkonflikten sowie eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat.

Mit der derzeitigen Zusammensetzung des Aufsichtsrats als Ergebnis der Neuwahlen des Aufsichtsrats im Frühjahr 2016 hat der Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2019 den Anforderungen des vorgenannten Diversitätskonzepts entsprochen:

- Seit den Neuwahlen zum Aufsichtsrat im Frühjahr 2016 gehören dem Gremium fünf Frauen und elf Männer an.
- Dem Aufsichtsrat gehören mehrere Mitglieder mit einem Studienabschluss als Bauingenieur an. Darüber hinaus gehören dem Aufsichtsrat Mitglieder mit einem kaufmännischen oder juristischen Studienabschluss sowie eine Wirtschaftsprüferin an.
- Sechs Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat haben langjährige Erfahrungen in der Bauindustrie oder verwandten Industriezweigen; sechs Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat haben langjährige Erfahrungen in der Bauindustrie durch die Tätigkeit im HOCHTIEF--Konzern.
- Alle acht Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat haben bereits im Ausland gelebt und/oder gearbeitet.
- Von den acht Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat haben sechs (auch) eine ausländische Staatsangehörigkeit.
- Nach der derzeitigen Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist die Hälfte der Mitglieder der Anteilseigner unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex.

- Im Hinblick auf die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat geht der Aufsichtsrat davon aus, dass allein die Ausübung des Aufsichtsratsmandats als Arbeitnehmervertreter keine Zweifel an der Erfüllung der Unabhängigkeitskriterien des Kodex begründen kann.
- Die festgelegte Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder ist bei der Wahl beziehungsweise Bestellung aller Mitglieder des Aufsichtsrats beachtet worden.
- Kein Aufsichtsratsmitglied hat dem Gremium länger als eine ununterbrochene Zeit von 15 Jahren angehört.
- Kein Aufsichtsratsmitglied übt eine Organfunktion oder Beratungsaufgabe bei wesentlichen Wettbewerbern des HOCHTIEF-Konzerns aus.
- Dem Aufsichtsrat gehören keine ehemaligen Vorstandsmitglieder an, mit Ausnahme eines Mitglieds des Aufsichtsrats, das früher kurzfristig gemäß § 105 Abs. 2 AktG Stellvertreter eines fehlenden Vorstandsmitglieds war.

Der Corporate-Governance-Bericht soll gemäß Ziffer 5.4.1 DCGK (Fassung vom 7.2.2017) auch über die nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder der Anteilseigner und die Namen dieser Mitglieder informieren:

Als angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder der Anteilseigner betrachtet der Aufsichtsrat eine Anzahl, die der Anteilseignerstruktur entspricht. Nach der derzeitigen Zusammensetzung ist die Hälfte der Mitglieder der Anteilseigner unabhängig im Sinne des Kodex. Unabhängige Mitglieder in diesem Sinne sind Frau Bell, Frau Geibel-Conrad, Frau Wolff und Herr Dr. Garcia Sanz.